

ENTSCHLIEßUNG ZUR HARMONISIERUNG

genehmigt vom Rat auf seiner 56. Tagung (Juni 1998)

Auf seiner 48. Tagung im Juni 1998 bekräftigte der Rat die Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe für Harmonisierung (Joint Harmonization Group - JHG), die der Unterlage ECMWF/C/48(98)12 anliegen. Der Rat beauftragte das Sekretariat, die sich aus diesen Empfehlungen ableitenden praktischen Bestimmungen umzusetzen. Der Rat wies den Finanzausschuss an, finanzielle Auswirkungen der Umsetzung dieser Empfehlungen zu erörtern. Er beauftragte den Beratenden Ausschuss für grundlegende Fragen, die grundlegenden Punkte, die in der Unterlage ECMWF/C/48(98)12 aufgeworfen werden, zu untersuchen. Der Rat beauftragte den Finanzausschuss und den PAC, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Erörterung durch den 49. Rat auszuarbeiten.

Empfehlungen für ein Verfahren für die künftige Harmonisierung von Bestimmungen

Die JHG empfiehlt:

- dass sich die Räte und die Generalversammlung dem Grundsatz verpflichten, dass künftige Beschlüsse über die Datenpolitik immer im Wissen über die Auswirkungen auf die beiden anderen Organisationen gefasst werden und unter Beachtung des Grundsatzes, dass Beschlüsse immer auf eine Verstärkung (und nicht auf eine Schwächung) der Harmonisierung abzielen sollten;
- dass die Räte und die Generalversammlung eine Entschliebung oder einen formellen Vorschlag bezüglich Fragen der Datenpolitik nur erörtern, wenn ihnen Erklärungen vorgelegt werden über die potentiellen Auswirkungen auf die Harmonisierung; diese Erklärungen sollten das Ergebnis der nachstehend erwähnten Konsultationen sein;
- zuzulassen, dass die oben geschilderten Abläufe stattfinden;
- dass die Räte und die Generalversammlung den beiden anderen Organisationen insoweit Beobachterstatus einräumen, als dies notwendig ist, um Zugang zur Dokumentation und bei Bedarf die Teilnahme an wichtigen Tagungen einschlägiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen oder ähnlichem zu gestatten;
- dass jedem Rat und der Generalversammlung jährlich ein kurzer Bericht über die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen vorgelegt wird.